

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2023

Wernigerode, den 10. Mai 2023

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des FB W	1
Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024	2
2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Data Science“ am FB AI	4
1. Satzung zur Änderung der Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge des FB Vw	10
Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren	11
Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg	16

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für
Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
vom 13.01.2021**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 27 Abs. 6, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

I.

In § 1 entfällt der dritte Spiegelstrich „Nachhaltiges Management & Entrepreneurship (B.Sc.): Englisch“.

II.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber von Fachoberschulen erbringen den Leistungsnachweis in Englisch mit der Note 2 oder besser im Abschlusszeugnis.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

III.

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 neu immatrikuliert werden.

IV.

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 11.01.2023 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 25.01.2023.

Wernigerode, 10.05.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Ordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im
Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024
vom 02. Mai 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S.334,365), erlässt die Hochschule Harz folgende Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2023 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2024 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom **05.04.2023** und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom **02.05.2023**

Wernigerode, den 02. Mai 2023

.....

Prof. Dr. Folker Roland

REKTOR

Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren
(NC-Fächer)

Anlage
(zu §§ 1 und 2)

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester					
			2	3	4	5	6	7
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0			
	SoS	0	40	0	40			
Technology and Innovation Management - Master	WS	15	15					
	SoS	15	15					
Marketingmanagement - Bachelor	WS	50	0	50	0			
	SoS	0	50	0	50			
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	45	0	45	0			
	SoS	0	45	0	45			
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
Konsumentenpsychologie und Marktforschung - Master	WS	12	3					
	SoS	3	12					

**2. Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
„Data Science“**

vom 13. Januar 2021

des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Data Science“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Die Studienpläne für die beiden berufsbegleitenden Varianten mit Immatrikulation im Sommersemester und im Wintersemester werden um jeweils eine Variante mit Learning Agreement erweitert. Diese sind als Anlagen 7 und 8 aufgeführt.

§ 2

Der § 4 Absatz (1) c wird ergänzt durch den Satz: „Die Regelstudienzeit kann sich auf bis zu 4 Jahre verlängern.“

§ 3

Der § 4 Absatz (2) b wird ergänzt und lautet jetzt: „b. 120 ECTS-Leistungspunkte im viersemestrigen konsekutiven Studiengang (Regular) und im weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengang mit Learning Agreement zu erreichen.“

§ 4

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 neu immatrikuliert wurden.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 22.03.2023 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 05.04.2023.

Wernigerode, 10.05.2023

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 7: Studienplan DASC – Data Science (berufsbegleitend) (M.Sc.)

5 Semester Regular (mit Learning Agreement), Immatrikulation im Sommersemester, 711_353

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Deep Learning		1	3	1		4	K120/ MP/PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	1	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Mathematische Methoden der Data Science		2	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen		2	2	2		4	K120/MP/ PA		5	5%
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	2	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	2	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Praxisprojekt		3		1	1	2	PA		5	5%
Vertiefung [1]	Unit 1	3				4	lt. Angebot	50 %	10	15%
	Unit 2	3				4	lt. Angebot	50 %		
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Pro- jektmanagement	4	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	4		2	1	3	PA	100 %		

Data Engineering & Security	Cyber security	4	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	4	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Wahlpflichtfächer LA [2]		1-4 [3]						0 %	30	
Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	5				0	MA	100 %	24	25%
	Masterkolloquium	5				0	KO	100 %	6	10%
Gesamt						43			120	100%

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

[2] § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

[3] Die Wahlpflichtmodule LA gemäß Learning Agreement können ab dem 1. Fachsemester belegt werden und müssen spätestens vor Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

Anlage 8: Studienplan DASC – Data Science (berufsbegleitend) (M.Sc.)

5 Semester Regular (mit Learning Agreement), Immatrikulation im Wintersemester, 711_354

Modul	Unit	FS	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS Leistungs- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematische Methoden der Data Science		1	3	1		4	K120/MP		5	5%
Maschinelles Lernen		1	2	2		4	K120/MP/ PA		5	5%
Gesellschaftliches Umfeld	Ethik & Datenschutz	1	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Change Management	1	2			2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		
Deep Learning		2	3	1		4	K120/MP/ PA		5	5%
Analyse von Finanz- und Technischen Daten	Analyse von Finanzdaten	2	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %	10	10%
	Analyse von technischen Daten	2	2	1	1	4	K90/RF/ PA/MP	50 %		
Forschungsprojekt	Wissenschaftliches Projektmanagement	3	1	1		2	T	0 %	10	10%
	Forschungsprojekt	3		2	1	3	PA	100 %		
Data Engineering & Security	Cyber security	3	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %	5	5%
	Data Engineering	3	1	1		2	K90/HA/ RF/PA/MP	50 %		

Praxisprojekt		4		1	1	2	PA		5	5%	
Vertiefung [1]	Unit 1	4				4	lt. Angebot	50 %	10	15%	
	Unit 2	4				4	lt. Angebot	50 %			
Wahlpflichtfächer LA [2]		1-4 [3]							0 %	30	
Masterabschlussprüfung	Masterarbeit	5				0	MA	100 %	24	25%	
	Masterkolloquium	5				0	KO	100 %	6	10%	
Gesamt						43			120	100%	

von 100%

[1] Wahlbereich: Von den angebotenen Vertiefungen ist gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) genau eine zu belegen.

[2] § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Data Science (M.Sc.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskordinator und der Prüfungsausschuss.

[3] Die Wahlpflichtmodule LA gemäß Learning Agreement können ab dem 1. Fachsemester belegt werden und müssen spätestens vor Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

Erläuterungen zu den Anlagen 7 bis 8:

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die konkrete Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul-bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen:

HA	Hausarbeit
K45 / 60 / 90 / 120 / 240	Klausurarbeit 45 / 60 / 90 / 120 / 240 Minuten
KO	Kolloquium
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
V	Vorlesung
S	Seminar / Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

**1. Satzung zur Änderung der
Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz
vom 15. Januar 2020**

Auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 5 und 8, 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 2h, 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

³Bewerber*innen müssen über eine wissenschaftliche Mindestqualifikation auf Bachelorniveau verfügen. ⁴Die Qualifikation muss mindestens der Prüfungsleistung der Unit „Wissenschaftliches Arbeiten I“ der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs mit einem Wert von zwei ECTS-Leistungspunkten entsprechen.

§ 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

⁴Die wissenschaftliche Mindestqualifikation ist durch amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, der Prüfungs- oder sonstigen Leistungsdokumentation nachzuweisen.

§ 3

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 neu immatrikuliert werden.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz und das für Hochschulen zuständige Ministerium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 30.11.2022 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 05.04.2023 sowie der Genehmigung des zuständigen Ministeriums vom 26.04.2023.

Wernigerode, 10.05.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der § 111 Abs. 3 und 8, §§ 67a Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz am 03.05.2023 folgende Ordnung erlassen:

Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, sind gem. § 111 Abs. 1 HSG LSA studiengebührenfrei.
- (2) Gebühren erhoben werden für Studiengänge, die
 - (a) der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen,
 - (b) für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft und Verwaltung sowie Berufstätiger konzipiert wurden,
 - (c) als berufsbegleitende Studiengänge konzipiert sind.
- (3) Gegenüber Gasthörern und Gasthörerinnen von Lehrveranstaltungen im Sinne der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für Studierende, die ein Studium in einem berufsbegleitenden bzw. weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule aufnehmen. Die Gesamthöhe der Gebühren für die Dauer der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit ist in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Sollten Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf vereinbarter gebührenfreier Bonussemester - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht, die in einer Verlängerungsvereinbarung festgelegt wird.
- (2) Die Gebührenhöhe kann entsprechend Anlage auf Antrag anteilig reduziert werden, soweit vorherige Lernergebnisse angerechnet oder anerkannt wurden. Das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung regelt die Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Zulassungsordnung und der Studienordnung des jeweiligen Studienganges.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den in der Studienvereinbarung

festgelegten Zahlungsterminen. Die erste Zahlung ist grundsätzlich vor Studienbeginn fällig.

- (4) Eine Befreiung von der Gebührenpflicht kann nur auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester erfolgen, und zwar im Falle
 - (a) einer Beurlaubung gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz,
 - (b) einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule, soweit diese das ausdrücklich vorsieht.

Über die Anträge entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule Harz durch Bescheid.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung für Studiengänge gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgt für jedes Semester durch Bescheid. Im Erstbescheid werden auf Grundlage der Studienvereinbarung die Gesamtgebührenhöhe, die semesterweise Staffelung, Zahlungsweise und Fälligkeit ausgewiesen. Näheres ist in Anlage 1 dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Auf begründeten Antrag kann im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbart werden. Es sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag zurückerstattet, sofern Studierende keine Immatrikulation oder Rückmeldung zum folgenden Semester vornehmen bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Semesterbeginn erfolgt.
- (2) Teilrückerstattungen sind nicht möglich.

§ 5 Sonstige Gebühren und Beiträge

- (1) Das Studentenwerk Magdeburg erhebt gemäß seiner Beitragsordnung zu Beginn eines jeden Semesters einen Semesterbeitrag sowie den Beitrag für das Semesterticket.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt gemäß ihrer Beitragsordnung zu Beginn eines jeden Semesters einen Studierendenschaftsbeitrag.
- (3) Weitere Gebühren werden gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen nach Maßgabe der Ordnung der entsprechenden Einrichtung erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge vom 19.07.2017 (AMB 3/2017) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 27.01.2021 (AMB 1/2021) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 03.05.2023.

Wernigerode, 10.05.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage:

I. Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

- (1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 13.600,00 €. Sie ist in den ersten 8 Semestern in Raten von 1.700,00 € pro Semester zahlbar.
- (2) Sollten Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf von vier gebührenfreien Bonussemestern - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht in Höhe von 350,00 € pro Semester.
- (3) Die Gebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen um 377,00 € pro Modul. Für Studierende, die am Mathematik-Onlinevorkurs der Hochschule Harz teilgenommen haben, reduziert sich die erste Rate um 200,00 €.
- (4) Der Semesterbeitrag, das Semesterticket und der Studierendenschaftsbeitrag sind in der in Punkt I Abs. 1 genannten Studiengebühr enthalten.
- (5) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.

II. Berufsbegleitender Masterstudiengang Public Management (M.A.)

- (1) Die Studiengebühr beträgt pro Semester 500,00 €.
- (2) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Beratungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.

III. Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

- (1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 9.920,00 €. Sie ist in den ersten 8 Semestern in Raten von 1.240,00 € pro Semester zahlbar.
- (2) Sollte die oder der Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf von vier gebührenfreien Bonussemestern - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht in Höhe von 250,00 € pro Semester.
- (3) Die Gesamtgebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen im Verhältnis der angerechneten ECTS-Leistungspunkte zu den im gesamten Studium erreichbaren ECTS-Leistungspunkten.

(4) Der Semesterbeitrag, das Semesterticket und der Studierendenschaftsbeitrag sind in der in Punkt III Abs. 1 genannten Studiengebühr enthalten.

(5) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.

IV. Berufsbegleitender Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M.B.A.)

(1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 10.990,00 €. Sie ist in den ersten 5 Semestern in Raten von 2.198,00 € pro Semester zahlbar.

(2) Sollte die oder der Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit – nach Ablauf von vier gebührenfreien Bonussemestern – das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht in Höhe von 250,00 € pro Semester.

(3) Die Gesamtgebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen im Verhältnis der angerechneten ECTS-Leistungspunkte zu den im gesamten Studium erreichbaren ECTS-Leistungspunkten.

(4) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Beratungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.

V. Masterstudiengang Data Science (M.Sc) - berufsbegleitende Variante

(1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 8.000,00 €. Sie ist in den ersten 4 Semestern in Raten von 2.000,00 € pro Semester zahlbar.

(2) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Beratungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.

Beitragsordnung

für das Studentenwerk Magdeburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen

1. Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
2. Hochschule Magdeburg - Stendal,
3. Hochschule Harz

immatrikuliert sind.

(1) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, schriftlich im Studentenwerk Magdeburg vorliegen.

(2) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag und zwar der höhere, zu entrichten.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt:

1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, 81,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 81,00 EUR,
2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorten 90,00 EUR.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für:

1. Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs.(1) StuWG,
4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,

5. Rücklagen/Sanierungsfonds für die Wirtschaftsbetriebe (Wohnheime, Mensen, Cafeterien)/
Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen
6. Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der
Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Magdeburg.

(3) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen:

1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule
Magdeburg-Stendal, Standort Magdeburg zusätzlich 53,70 Euro,
2. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal,
zusätzlich 66,50 Euro
3. für die Studierenden der Hochschule Harz zusätzlich 18,00 Euro für das Semesterticket.

(4) Zusätzlich ist der Beitrag eines Kultur-Euro zu zahlen:

1. Für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich
am Standort Stendal erfolgt, zusätzlich 1,00 EUR.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk Magdeburg eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk Magdeburg nichts anderes vereinbart ist.

(2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Studentenwerksbeitrages nachzuweisen.

§ 4

Weiterbildende Studiengänge

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 45,00 € Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Abweichend vom Absatz 1 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 5

Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf* der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters für das die Rückerstattung beantragt wird erfolgen.

(3) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages bei Exmatrikulation kann für Studierende der Hochschule Harz spätestens bis 30.09. des Wintersemesters und bis 31.03. des Sommersemesters, für Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und bis 30.04. für das Sommersemester gestellt werden.

(4) Die Rückerstattung des Semesterbeitrages erfolgt nach entsprechender Auszahlungsaufforderung seitens des Studentenwerkes Magdeburg direkt durch die jeweilige Hochschule an die Antragstellerin/ den Antragsteller.

(5) Studierenden, denen nach §§ 145 bis 147 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19.6.2001 (BGBl. S. 1046), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 4 rückerstattet.

* Bei Widerruf der Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität wird der gezahlte Semesterbeitrag als Verwaltungsgebühr einbehalten, damit entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 13.11.2020 aufgehoben.